

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 27. November 2019 – Nr. 66

Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 27. November 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge
Holztechnik, Innovative Produktionssysteme,
Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 27. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 377), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Besondere Studienvoraussetzungen
- § 3a Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Holztechnik
- § 3b Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Innovative Produktionssysteme
- § 3c Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 3d Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Beurteilung der und Wiederholung von Prüfungsleistungen

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 7 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 7a Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Holztechnik
- § 7b Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Innovative Produktionssysteme
- § 7c Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
- § 7d Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen
- § 8 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- § 9 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 10a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 11 Programmierarbeit
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Präsentation
- § 14 Ausarbeitung
- § 15 Semesterbegleitende Aufgaben

III. Praxissemester

- § 16 Praxissemester

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium

B. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen

- § 20 Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvor- aussetzung

C. Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- Anlage 1** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik (H)
- Anlage 2** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Innovative Produktionssysteme (P)
- Anlage 3** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (W)
- Anlage 4** Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Digitalisierungsingenieurwesen (D)

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für die Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird in Abhängigkeit vom absolvierten Studiengang der folgende akademische Grad verliehen:

Holztechnik	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Innovative Produktionssysteme	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Wirtschaftsingenieurwesen	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“
Digitalisierungsingenieurwesen	„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“

§ 3

Besondere Studienvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium den Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache, belegt durch einen der drei folgenden Tests, mit dem jeweils angegebenen Mindestergebnis, erbringen:

- Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Mindestnote 4 in allen

vier Teilbereichen (Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck, schriftlicher Ausdruck)

- Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Level 2
- Zeugnis des Goethe Zertifikats (nach dem Europäischen Referenzrahmen) mit dem Niveau C1.

§ 3a

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Holztechnik

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs für Holztechnik oder einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Holztechnik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 6 Wochen ableisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit einem anderen Schwerpunkt oder mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 6 Wochen ableisten.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht

an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzugnis sind die Fehl-tage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Prakti-kant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig er-bracht wurde.

- (5) Das Grundpraktikum soll industriennahe, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Be-reichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken vor allem an Holz und Holzwerkstoffen, daneben auch an Me-tallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenaus-bau,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit üblichen Zerspanungsmaschinen und sonstigen Maschi-nen im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
 - Verbindungstechniken im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau,
 - technische Oberflächenbehandlung im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau und
 - Umweltschutz im Holzbau und/oder Möbel- und Innenausbau.
- (6) Das Fachpraktikum soll holzindustrielle, berufspraktische Tätigkeiten aus den folgenden Be-reichen umfassen:
- Werkzeug- und/oder Vorrichtungsbau im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
 - Einrichtung und/oder Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen im industriellen Holz- und/oder Möbelbau,
 - Qualitätswesen des industriellen Holz- und/oder Möbelbaus und
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufes im industriellen Holz- und/oder Möbelbau.
- (7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Prakti-kumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zu-ständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.
- (8) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehören-

den und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

- (9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Grundpraktikum und Fachpraktikum sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3b

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Innovative Produktionssysteme

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Elektrotechnik erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 6 Wochen leisten. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je 6 Wochen leisten.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der

Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzugnis sind die Fehlertage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

- (5) Das Grundpraktikum soll industrienahen Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
 - manuelle Arbeitstechniken an Metallen und Kunststoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken.

- (6) Das Fachpraktikum soll industrienahen Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen:
 - Werkzeug-, Vorrichtung- und Lehrenbau,
 - Montage von Anlagen, Entwicklung,
 - Konstruktion,
 - Arbeitsvorbereitung,
 - Qualitätswesen,
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.

- (7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.

- (8) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

- (9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 3 bis 7 entsprechen. Eine Teilerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (10) Grundpraktikum und Fachpraktikum sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3c

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Technik“ ableisten;
 - b) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik mit fachlichem Schwerpunkt Metalltechnik oder Elektrotechnik erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten;
 - c) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Zeugnis einer Fachoberschule für Technik anderer fachlicher Schwerpunkte oder einer Fachoberschule anderer Fachrichtung erworben haben, müssen ein 6-wöchiges Praktikum „Technik“ und ein 6-wöchiges Praktikum „Wirtschaft“ ableisten.
 - d) Punkt c) gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben.
- (2) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (3) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktika

kumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzugnis sind die Fehl- tage und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Prakti- kant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig er- bracht wurde.

- (4) Das Praktikum „Technik“ soll mindestens zwei industrienahen Tätigkeiten aus folgenden Be- reichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung,
 - technische Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (5) Das Praktikum „Wirtschaft“ soll mindestens zwei industrienahen Tätigkeiten aus den folgenden Funktionsbereichen umfassen:
- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Fertigungsplanung/Organisation,
 - Rechnungswesen,
 - elektronische Datenverarbeitung,
 - Kreditwesen/Kreditgeschäfte,
 - Personalwesen,
 - Vertriebswesen.
- (6) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Prakti- kumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zu- ständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.
- (7) Über die Anerkennung der Praktika „Technik“ und „Wirtschaft“ entscheidet der Prüfungsaus- schuss bzw. kann von diesem an die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert wer- den. Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten

in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

- (8) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen in der Absätze 2 bis 6 entsprechen. Eine Teilanerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Praktika „Technik“ und „Wirtschaft“ sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3d

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung für den Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen

- (1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik erworben hat. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule für Technik mit Praktikantenjahr in anderen Bereichen oder die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum „Technik“ und ein Praktikum „Informatik“ von je 6 Wochen leisten.
- (3) Als Ausbildungsbetriebe sind für das Praktikum nur industrielle Produktionsbetriebe mit Ausbildungsberechtigung von einer europäischen Industrie- und Handelskammer zugelassen. Auf dem Praktikumszeugnis ist dies vom Ausbildungsbetrieb schriftlich zu bestätigen. Praktika in Hochschulinstituten oder in Betrieben mit verwandtschaftlichen Bezug werden in der Regel nicht anerkannt.
- (4) Die teilweise Ableistung von Praktika ist möglich, dabei ist darauf zu achten, dass die zusammenhängenden Zeiträume mindestens drei Wochen betragen müssen. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb während eines Praktikums muss mindestens 35 h betragen. Die tatsächliche wöchentliche Arbeitszeit muss auf dem Praktikumszeugnis angegeben sein. Wegen der Kürze der geforderten Praktikantentätigkeit können eventuell zustehende Urlaubstage nicht

an die Praktikumszeit angerechnet werden. Durch Urlaub oder Krankheit ausgefallene Praktikumszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Auf dem Praktikantenzugnis sind die Fehltag und die eventuell gewährten Urlaubstage zu bestätigen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat selbst Sorge zu tragen, dass die geforderte Praktikumszeit tatsächlich vollständig erbracht wurde.

- (5) Das Praktikum „Technik“ soll mindestens zwei industrienahen Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung,
 - technische Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätssicherung (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
 - Elektrotechnik.
- (6) Das Praktikum „Informatik“ soll mindestens zwei industrienahen Tätigkeiten aus den folgenden Funktionsbereichen umfassen:
- Beschaffungswesen/Materialwirtschaft,
 - Fertigungsplanung/Organisation,
 - Rechnungswesen,
 - Netzwerkmanagement,
 - Software-Programmierung,
 - Datenbanken.
- (7) Zusammen mit dem vom Betrieb ausgestellten Praktikumszeugnis muss von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein Praktikumsbericht vorgelegt werden. Der Bericht sollte pro Praktikumswoche eine DIN A4 Seite umfassen und Folgendes beinhalten: besuchte Abteilung, zuständiger Vorgesetzter und die ausgeübten Tätigkeiten. Jeder Wochenbericht ist vom Betrieb mit Stempel und Unterschrift abzuzeichnen.
- (8) Über die Anerkennung von Grund- und Fachpraktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

Dieser kann die Entscheidung über die Anerkennung an eine / einen fachlich geeigneten in diesem Studiengang Lehrende(n), dem Fachbereich Produktions- und Holztechnik angehörenden und Prüfungsberechtigten entsprechend § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen delegieren.

- (9) Einschlägige Ausbildungs-, Praktikums- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf die Praktika angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen. Eine Teilerkennung ist dabei ab einer Mindestdauer von 3 Wochen bereits abgeleisteten Praktikums möglich. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Praktikum „Technik“ und Praktikum „Informatik“ sind spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für die Studiengänge Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester, für den Studiengang Holztechnik mit Praxissemester einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. In den Studiengängen Innovative Produktionstechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen kann fakultativ ein Praxissemester absolviert werden.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 132 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 Credits und für den Studiengang Holztechnik mit Praxissemester 210 Credits zu erwerben. Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache durchgeführt, ausnahmsweise ist es möglich, Lehrveranstaltungen oder auch nur Teile davon in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Festlegung in der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der/des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in die studienbegleitenden Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.
- (2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters, bei dem Studiengang mit Praxissemester mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel während des sechsten Studienseesters, bei dem Studiengang mit Praxissemester während des siebten Studienseesters erfolgen.

§ 6

Beurteilung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Module 7283 Projektmanagement/Studienprojekt sowie 7562 Seminar zur Holztechnik werden nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 7

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus § 7a bis § 7d.
- (2) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 10 bis 15 festgelegt.
- (3) Für die Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters muss die Anmeldung zum Erstversuch jeweils spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan dieser Prüfungsordnung zugeordnet ist, erfolgen, anderenfalls geht der Prüfungsanspruch gemäß § 64 Abs. 3 HG verloren. Dies führt nach § 51 Abs. (1) Nr. 3 Hochschulgesetz zur Exmatrikulation.

§ 7a

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Holztechnik

- (1) In den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 130 Credits zu erwerben.
- (2) In einem der in Anlage 1 angegebenen Wahlpflichtmodule oder in einem Modul des nicht gewählten Schwerpunkts ist eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 5 Credits zu erwerben.
- (3) Es sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
 - a) Möbelbau und -entwicklung
 - b) Holzindustrielle Produktion
 - c) Holzbauproduktion.

In den zwei zu wählenden Studienschwerpunkten ist in je drei Modulen eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 15 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

- (4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Modul je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktmodul zulassen. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:
1. es muss sich um ein Prüfungsmodul eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet
 3. der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Modul darf keinem Pflichtmodul oder Studienschwerpunktmodul des Bachelorstudiengangs Holztechnik der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.

- (5) In dem Studiengang Holztechnik mit Praxissemester sind weitere 30 Credits für das Praxissemester zu erwerben.

§ 7b

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Innovative Produktionssysteme

- (1) In den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 140 Credits zu erwerben.
- (2) Es ist einer der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
- a) Kunststofftechnik
 - b) Innovative Fertigungsmethoden

Im Studienschwerpunkt sind durch Prüfungen mindestens 20 Credits zu erwerben. Weitere 5 Credits sind durch eine Prüfung in einem Modul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule oder aus den Katalogen des nicht gewählten Studienschwerpunkts zu erwerben.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten

weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

- (3) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Modul je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktmodul bzw. Wahlpflichtmodul zulassen. Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus:
1. es muss sich um ein Prüfungsmodul eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
 2. es muss sich um ein Modul handeln, das die Module des Studienschwerpunkt-Katalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
 3. der Prüfling muss in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 Credits erwerben,
 4. das Modul darf keinem Pflichtmodul oder Studienschwerpunktmodul des Bachelorstudiengangs Innovative Produktionssysteme der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 25 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.

§ 7c

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) In den aus Anlage 3 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 135 Credits zu erwerben.
- (2) Es sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:
 - a) Instandhaltungsmanagement,
 - b) Produktionsmanagement,
 - c) Produktmanagement.

In den gewählten zwei Studienschwerpunkten ist in je drei Modulen eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 15 Credits erworben werden. Sofern die

notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Module, in denen Credits erworben werden, als Zusatzmodule; § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen bleibt unberührt.

§ 7d

Studienbegleitende Prüfungen im Studiengang Digitalisierungsingenieurwesen

In den aus Anlage 4 ersichtlichen Pflichtmodulen ist je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 165 Credits zu erwerben.

§ 8

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in dieser Prüfungsordnung geforderte besondere Studienvoraussetzung des jeweiligen Studiengangs gemäß § 3a bis § 3d erfüllt,
 2. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

Für die Modulprüfungen in den höheren Semestern gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen (Fortschrittsregelung):

1. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 3. Semesters ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 30 CPs erforderlich.
 2. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 4. Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Technische Mathematik 1 und Technische Mechanik 1 erforderlich. Insgesamt ist ein Leistungsnachweis im Umfang von 50 CPs erforderlich.
 3. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des 5. Semesters ist der Nachweis des erfolgreichen Bestehens der Module Technische Mathematik 1 und Technische Mathematik 2 sowie Technische Mechanik 1 und Technische Mechanik 2 erforderlich. Insgesamt ist ein ein Leistungsnachweis im Umfang von 80 CPs erforderlich.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann von der aktiven Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden. Die aktive Teilnahme wird durch die Erbringung von Studienleistungen (z. B. Protokoll, Bericht, Ausarbeitung, Kurzreferat) nachgewiesen. Durch die Studienleistung wird der aktive Einbezug der Studierenden in die jeweilige Lehrveranstaltung

und die fachlich adäquate Beteiligung sichergestellt. Die Feststellung, ob die Studienleistungen erbracht wurden, obliegt den Lehrenden. Das Prüfungsamt ist hierüber unverzüglich zu informieren. Nicht erbrachte Studienleistungen können wiederholt werden.

- (3) Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 1 Punkt 1 genannten besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs gemäß § 3a bis § 3d jedoch erst zum Ende des dritten Studienseesters beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

§ 9

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Während der Prüfungen dürfen keine elektronischen Geräte am Körper getragen werden (ausgenommen sind medizinisch notwendige Geräte). Alle elektronischen Geräte, wie z. B. digitale Armbanduhren, Mobiltelefone, Smartphones, Kopfhörer, AirPods sind ausgeschaltet in Rucksäcken bzw. Taschen fern vom Arbeitstisch aufzubewahren. Zuwiderhandlungen werden als Täuschungsversuch bewertet. Ausgenommen hiervon sind die von der prüfenden Person ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, wie z. B. Taschenrechner.

§ 10

Klausurarbeit und E-Klausur

- (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 10 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.
- (3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere, wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung

der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

- (4) Klausurarbeiten werden von dem oder den Prüfenden bewertet, Klausurarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einem weiteren Prüfungsberechtigten bewertet.
- (5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 10 a Abs. 4 bis 8 bewertet. Die weiteren Absätze des § 10 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 10a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.
- (3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

- (6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Abs. 4 und der Leistungsbewertung nach Abs. 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.
- (7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:
 - 1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
 - 2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
 - 3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
 - 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 11

Programmierarbeit

- (1) Bei der Prüfungsform „Programmierarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls mit einer Bearbeitungszeit von ein bis zwei Zeitstunden ein Rechnerprogramm zu erstellen. Eine Programmierarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Rechnerprogramm ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.
- (2) Die Prüfungsaufgabe einer Programmierarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.
- (3) Programmierarbeiten werden von der bzw. dem Prüfenden bewertet. Programmierarbeiten, die im Falle des Nichtbestehens zu einem endgültigen Nichtbestehen des Studiengangs und zu einer Exmatrikulation führen, werden zusätzlich von einer bzw. einem zweiten Prüfungsberechtigten bewertet.
- (4) Wird das Rechnerprogramm nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Die genaue Festlegung der Prüfungsdauer für einen Prüfungszeitraum erfolgt spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsplans. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der

Prüflingsanzahl. Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Präsentation

- (1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Dauer der Präsentation legt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Obergrenze von 35 Minuten je Prüfling fest. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig.
- (2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.
- (4) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (5) Präsentationen werden in der Regel vor Zuhörenden und einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Bewertet wird nur der Inhalt der Präsentation einschließlich der Antworten auf Verständnisfragen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Präsentation bekannt zu geben.
- (7) Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsmodul zugelassen sind. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassungen erstrecken sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Ausarbeitung

- (1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Moduls selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher oder programmiertechnischer Art, ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aus- und Abgabetermin der Aufgabenstellung, das anzufertigende Arbeitsergebnis sowie die Stelle bei der die Ausarbeitung abzugeben ist nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies den Studierenden rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen.
- (3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausar-

beitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausarbeitung kann elektronisch eingereicht werden. Dazu kann sie über die Lernplattform ILIAS hochgeladen werden. Bei der Einreichung über ILIAS ist zusätzlich eine Versicherung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und dass diese in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner Prüfung vorgelegen hat.

§ 15

Semesterbegleitende Aufgaben

- (1) Semesterbegleitende Aufgaben werden vom Prüfenden über das Semester verteilt ausgegeben. Es handelt sich um eine ganzheitliche Prüfungsform, bei der in der Regel schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsformen eingesetzt werden. Es können sowohl Fach- und Methodenkompetenzen als auch Sozial- und Selbstkompetenzen abgeprüft werden.
- (2) Die Konditionen für den erfolgreichen Leistungserwerb werden in der Einführungsveranstaltung des Moduls bekannt gegeben und dokumentiert. Die Aufgaben werden in der ersten oder zweiten Einführungsveranstaltung vergeben, wenn jeder Studierende eine individuelle Aufgabe erhält. Bearbeiten alle Studierenden dieselbe Aufgabe, ist es ausreichend, bei der Einführungsveranstaltung die Anforderungen und Abgabetermine zu kommunizieren.

III. Praxissemester

§ 16 Praxissemester

- (1) Studierende des Studiengangs Holztechnik müssen obligatorisch, Studierende des Studiengangs Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen können fakultativ ein Praxissemester absolvieren. Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester (Studierende der Holztechnik) bzw. ab dem vierten Semester (Studierende der Innovativen Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Digitalisierungsingenieurwesen) abgeleistet und umfasst mindestens 20 Wochen.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (3) Zum Praxissemester wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs in den aus Anlage 1 bis 3 ersichtlichen Pflichtmodulen entsprechend der Fortschrittsregelung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 bestanden hat und die besondere Studienvoraussetzung des jeweiligen Studiengangs (§ 3a bis § 3d) erfüllt.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.
- (7) Studierende, denen die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nicht bestätigt wurde, können das Praxissemester einmal wiederholen. Beantragt die oder der Studierende keine erneute Zulassung oder wird auch nach der Wiederholung des Praxissemesters die erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt, setzt die oder der Studierende das Studium ohne Praxissemester fort. Im Falle des Holztechnikstudiums erfolgt die Exmatrikulation. Eine Wiederholung des Praxissemesters kann nur vor der Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen.
- (8) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.
- (9) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 30 Seiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 10 Wochen.
- (3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 18

Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die studienbegleitenden Prüfungen des jeweiligen Studiengangs gemäß §§ 7a bis 7d bis auf drei bestanden hat und
2. für Studierende der Holztechnik sowie Studierende der Innovativen Produktionssysteme, des Wirtschaftsingenieurwesens und des Digitalisierungsingenieurwesens, die ein fakultatives Praxissemester absolviert haben, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

§ 19

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 12) entsprechende Anwendung.
- (2) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 3 Credits erworben.

B. Besondere Bestimmungen für die dualen Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen und Digitalisierungsingenieurwesen

§ 20

Vertrag mit einem Unternehmen/Betrieb als weitere besondere Studienvoraussetzung

- (1) Als weitere besondere Voraussetzung für die Aufnahme in den dualen Studiengang Holztechnik, Innovative Produktionssysteme, Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Digitalisierungsingenieurwesen wird der Nachweis eines Vertrages über die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer betriebsinternen Ausbildung/Praxis mit einem von seiner fachlichen Ausrichtung her geeigneten Unternehmen gefordert. Bei Nichtfortsetzen des Ausbildungsvertrages setzt der Studierende das Studium als nicht dual fort.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

C. Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2019/20 für die Bachelorstudiengänge und dualen Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme und Wirtschaftsingenieurwesen in das erste Fachsemester eingeschrieben worden sind. Ferner findet diese Satzung auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2020/2021 für den Bachelorstudiengang Digitalisierungsingenieurwesen sowie für den dualen Bachelorstudiengang Digitalisierungsingenieurwesen in das erste Fachsemester eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die sich
 - für das Sommersemester 2020 in das zweite Fachsemester,
 - für das Wintersemester 2020/2021 in das zweite oder dritte Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2021 in das zweite bis vierte Fachsemester,
 - für das Wintersemester 2021/2022 in das zweite bis fünfte Fachsemester,
 - für das Sommersemester 2022 in das zweite bis sechste Fachsemester

für die Bachelorstudiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme und Wirtschaftsingenieurwesen sowie die dualen Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Holztechnik, Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie in den dualen Bachelorstudiengängen Holztechnik, Produktionstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 nach der Bachelorprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2018/Nr. 29) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderprüflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 5 verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 5 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 7 verlängerten Frist gilt die Studiengangsprüfungsordnung für die Studiengänge Holztechnik, Innovative Produktionssysteme und Wirtschaftsingenieurwesen sowie für die dualen Studiengänge Holztechnik, Produktionstechnik, und Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2019 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule veröffentlicht.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Produktions- und Holztechnik vom 28. August 2019 sowie 20. November 2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 27. November 2019

Der Präsident der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Holztechnik (H)

Anlage 1

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS							
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	7	
Pflichtmodule ¹⁾											
7385	BM1A	Technische Mathematik 1	4	5	4					P	
7371	BPHY	Physik	4	5	4					R	
7711	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					A	
7209	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					X	
7725	BWH1	Werkstofftechnologie Holz 1	4	5	4					I	
7370	BCAH	CAD/Technisches Zeichnen in der Holzverarbeitung	4	5	4					S	
7242	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				S	
7208	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				E	
7254	BFTH	Fertigungstechnik Holz	4	5		4				M	
7253	BVTH	Verbindungstechnik Holz	4	5		4				E	
7745	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5		4				S	
7726	BWH2	Werkstofftechnologie Holz 2	4	5		4				T	
7706	BIFP	Informatik Programmierung	4	5			4			E	
7228	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4			R	
7207	BMTF	Materialflusstechnik	4	5			4				
7352	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5			4				
7256	BHBM	Holzbearbeitungsmaschinen	4	5			4				
7722	BMAV	Möbelbau / Arbeitsvorbereitung	4	5			4				
7317	BHBK	Holzbaukonstruktion	4	5				4			
7227	BBUE	Business English	4	5				4			
7224	BKUV	Kunststoffverarbeitung	4	5				4			
7283	BPMS	Projekt Management / Studienprojekt	4	5				4			
7744	BQST	Qualitätsmanagement / Statistik	4	5				4			
7262	BOBH	Oberflächen- und Beschichtungstechnik Holz	4	5				4			
7356	BCAM	CAM/CNC	4	5							4
7562	BSMH	Seminar zur Holztechnik	4	5							4
Summe Pflichtmodule			104	130	24	24	24	24		4	4
Wahlpflichtmodule ²⁾											
7716	BIS1	Instandhaltungsmanagement 1	4	5							4
7754	BKMT	Konstruktionsmethodik Möbelsysteme	4	5							4
7230	BHHS	Handhabungssysteme	4	5							4
7325	BPRS	Produktionssysteme	4	5							4
7302	BKUA	Kunststoffe und ihre Anwendungen	4	5							4
7305	BPPS	Produktionsplanung / -steuerung	4	5							4
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5							4
Summe Wahlpflichtmodul			4	5							4
Studienschwerpunkte ³⁾											
VT 1 - Möbelbau und -entwicklung											
7723	BPDS	Produktdesign	4	5							4
7369	BMLB	Möbelleichtbau	4	5							4
7721	BDMA	Designmanagement / Marketing	4	5							4
N.N. ⁴⁾				5							
VT 2 - Holzindustrielle Produktion											
7266	BBUT	Betriebs- und Umwelttechnik	4	5							4
7321	BHFT	Holzindustrielle Fertigungseinrichtungen	4	5							4
7365	BMVH	Maschinen- und Vorrichtungsbau	4	5							4
N.N. ⁴⁾				5							
VT 3 - Holzbauproduktion											
7724	BVTH	Vollholztechnologie	4	5							4
7318	BAUP	Bauphysik / Energetische Sanierung	4	5							4
7261	BHBF	Holzbaufertigung	4	5							4
N.N. ⁴⁾				5							
Summe Studienschwerpunkte			mind. 24	mind. 30							16
6300	BPSH	Praxissemester Holztechnik		30							
7752	BAHT	Bachelorarbeit Holztechnik		12							x
7753	BKHT	Kolloquium Holztechnik		3							x
Summe SWS			132		24	24	24	24		24	12
Summe CR				210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodul ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ In einem Wahlpflichtmodul oder einem Modul des nicht gewählten Studienschwerpunkts sind durch Prüfung 5 Credits zu erwerben.

³⁾ Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 30 CR zu erwerben.

⁴⁾ Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7a Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Vertiefungsmodul aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Course Curriculum Bachelor's programme Wood Technology (H)

Anlage 1

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS							
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	7	
Compulsory Modules¹⁾											
7385	BM1A	Technical Mathematics 1	4	5	4					P	
7371	BPHY	Physics	4	5	4					R	
7711	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4					A	
7209	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4					X	
7725	BWH1	Wood Technology 1	4	5	4					I	
7370	BCAH	CAD/ Technical Drawing in the Wood-Working Industry	4	5	4					S	
7242	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4				S	
7208	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4				E	
7254	BFTH	Wood Machining	4	5		4				M	
7253	BVTH	Joining Techniques Wood	4	5		4				E	
7745	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5		4				S	
7726	BWH2	Wood Material Engineering 2	4	5		4				T	
7706	BIFP	Computer Science Programming	4	5			4			E	
7228	BFPA	Factory Planning	4	5			4			R	
7207	BMTF	Material Handling Engineering	4	5			4				
7352	BIBL	Industrial Management	4	5			4				
7256	BHBM	Wood-Working Machines	4	5			4				
7722	BMAV	Furniture Construction / Work Preparation	4	5			4				
7317	BHBK	Timber Engineering	4	5				4			
7227	BBUE	Business English	4	5				4			
7224	BKUV	Plastics Processing	4	5				4			
7283	BPMS	Project Management	4	5				4			
7744	BQST	Quality Management / Statistics	4	5				4			
7262	BOBH	Surface Technologies and Coatings Wood	4	5				4			
7356	BCAM	CAM/CNC	4	5							4
7562	BSMH	Seminar Wood Technology	4	5							4
Sum Compulsory Modules			104	130	24	24	24	24		4	4
Electives Modules²⁾											
7716	BIS1	Maintenance Management	4	5							4
7754	BKMT	Furniture Design / Furniture Development	4	5							4
7230	BHHS	Handling Systems	4	5							4
7325	BPRS	Production Systems	4	5							4
7302	BKUA	Plastics and their Application	4	5							4
7305	BPPS	Production Planning	4	5							4
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5							4
Sum Electives Modules			4	5							4
Major Fields of Study³⁾											
VT 1 – Furniture Development and Construction											
7723	BPDS	Product Design	4	5							4
7369	BMLB	Lightweight Furniture Construction	4	5							4
7721	BDMA	Design Management / Marketing	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
VT 2 – Production in Wood Industry											
7266	BBUT	Engineered Operations and Environmental Technology	4	5							4
7321	BHFT	Production Facilities of the Wood-Working Industry	4	5							4
7365	BMVH	Machine and Fixture Design	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
VT 3 – Prefabrication of Timber Constructions											
7724	BVTH	Solid Wood Technology	4	5							4
7318	BAUP	Building Physics / Energy-Efficient Renovation	4	5							4
7261	BHBF	Production of Timber Structures	4	5							4
		N.N. ⁴⁾		5							
Sum Major Fields of Study			mind. 24	mind. 30							16
6300	BPSH	Internship Wood Technology		30							
7752	BAHT	Bachelor Thesis Wood Technology		12							x
7753	BKHT	Colloquium Wood Technology		3							x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	24	12
Summe CR				210	30	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

²⁾ In an elective module or a module of the non-selected major field of study, 5 credits must be acquired through examination.

³⁾ Through examinations at least 30 CR have to be acquired in two major fields of study.

⁴⁾ One replacement module per major field of study from the modules of the Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences and Arts or other universities approved by the examination board in accordance with § 7a section 4.

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS						
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule¹⁾										
7385	BM1A	Technische Mathematik 1	4	5	4					
7706	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
7371	BPHY	Physik	4	5	4					
7711	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
7352	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
7209	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
7727	BISE	Informatik Software Engineering	4	5		4				
7208	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
7242	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
7210	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
7224	BKUV	Kunststoffverarbeitung	4	5		4				
7712	BWT2	Werkstofftechnik 2				4				
7244	BELT	Elektrotechnik	4	5			4			
7228	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4			
7227	BBUE	Business English	4	5			4			
7703	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
7285	BSTA	Statistik	4	5			4			
7243	BKN2	Konstruktion 2	4	5			4			
7728	BOSS	Qualitätssicherung	4	5				4		
7283	BPMS	Projektmanagement / Studienprojekt	4	5				4		
7362	BSYT	Systemtheorie und Prozessanalyse	4	5				4		
7704	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
7230	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
7708	BPAA	Projektierung Automatisierungsanlagen	4	5					4	
7701	BADF	Additive Fertigung	4	5					4	
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
7710	BSYE	Systems Engineering	4	5						4
7745	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5						4
Summe Pflichtmodule			112	140	24	24	24	16	16	8
Wahlmodul										
7746	BGTZ	Grundlagen Technisches Zeichnen	4	4	4					
Wahlpflichtmodule²⁾										
7266	BBUT	Betriebs- und Umwelttechnik	4	5						4
7341	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5						4
7723	BPDS	Produktdesign	4	5						4
7365	BMVH	Maschinen und Vorrichtungsbau	4	5						4
7325	BPRS	Produktionssysteme	4	5						4
7716	BIS1	Instandhaltungsmanagement 1	4	5						4
Summe Wahlpflichtmodul			4	5						4
Studienschwerpunkte³⁾										
VT 1 - Kunststofftechnik										
7302	BKUA	Kunststoffe und ihre Anwendungen	4	5				4		
7713	BKKW	Konstruieren mit Kunststoffen / Werkzeugbau	4	5				4		
7344	BKUE	Produktentwicklung Kunststoffe	4	5					4	
7303	BKUP	Kunststoffprüfung	4	5					4	
		N.N. ⁴⁾		5						
VT 2 - Innovative Fertigungsmethoden										
7372	BBST	Beschichtungstechnik	4	5				4		
7705	BFUG	Fügetechnik	4	5				4		
7714	BWMC	Werkzeugmaschinen und CNC- Technik	4	5					4	
7373	BLAT	Lasertechnik	4	5					4	
		N.N. ⁴⁾		5						
Summe Studienschwerpunkte			mind. 16	mind. 20				8	8	
7748	BAIP	Bachelorarbeit Innovative Produktionssysteme		12						x
7749	BKIP	Kolloquium Innovative Produktionssysteme		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ In einem Wahlpflichtmodul oder einem Modul der nicht gewählten Studienschwerpunkte sind durch Prüfung 5 Credits zu erwerben.

³⁾ Durch Prüfungen sind in einem zu wählenden Studienschwerpunkt mind. 20 CR zu erwerben.

⁴⁾ Vom Prüfungsausschuss gemäß § 7b Abs. 4 zugelassenes ergänzendes Vertiefungsmodul aus dem Modulangebot der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS						
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	
Compulsory Modules¹⁾										
7385	BM1A	Technical Mathematics 1	4	5	4					
7706	BIFP	Computer Programming	4	5	4					
7371	BPHY	Physics	4	5	4					
7711	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4					
7352	BIBL	Industrial Management	4	5	4					
7209	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4					
7727	BISE	Informatic Software Engineering	4	5		4				
7208	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4				
7242	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4				
7210	BKN1	Design Technology 1	4	5		4				
7224	BKUV	Plastics Processing	4	5		4				
7712	BWT2	Material Engineering 2				4				
7244	BELT	Electrical Engineering	4	5			4			
7228	BFPA	Factory Planning	4	5			4			
7227	BBUE	Business English	4	5			4			
7703	BFT1	Modern Manufacturing Technologies 1	4	5			4			
7285	BSTA	Statistics	4	5			4			
7243	BKN2	Design Technology 2	4	5			4			
7728	BOSS	Quality Management	4	5				4		
7283	BPMS	Project Management	4	5				4		
7362	BSYT	System Theory and Process Analysis	4	5				4		
7704	BFT2	Modern Manufacturing Technologies 2	4	5				4		
7230	BHHS	Handling Systems	4	5					4	
7708	BPAA	Automation Plants Projecting	4	5					4	
7701	BADF	Additive Manufacturing	4	5					4	
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
7710	BSYE	Systems Engineering	4	5						4
7745	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5						4
Summe Compulsory Modules			112	140	24	24	24	16	16	8
Optional Module										
7746	BGTZ	Fundamentals in Technical Drawing	4	4	4					
Elective Modules²⁾										
7266	BBUT	Operating and Environmental Technology	4	5						4
7341	BWAR	Commercial Law / Labour Law	4	5						4
7723	BPDS	Product Design	4	5						4
7365	BMVH	Machinery and Fixture Construction	4	5						4
7325	BPRS	Production Systems	4	5						4
7716	BIS1	Maintenance Management	4	5						4
Sum Elective Modules			4	5						4
Major Fields of Study³⁾										
VT 1 – Plastics Technology										
7302	BKUA	Plastics and their Applications	4	5				4		
7713	BKKW	Design with Polymers / Tools	4	5				4		
7344	BKUE	Product Development of Plastics Materials	4	5					4	
7303	BKUP	Examination of Plastics	4	5					4	
		N.N. ⁴⁾		5						
VT 2 – Innovative Production Methods										
7372	BBST	Coating Technologies	4	5				4		
7705	BFÜG	Joining Technology	4	5				4		
7714	BWMC	Machine Tools and CNC Technology	4	5					4	
7373	BLAT	Laser Technology	4	5					4	
		N.N. ⁴⁾		5						
Sum Major Field of Study			mind. 16	mind. 20				8	8	
7748	BAIP	Bachelor Thesis Innovative Production Systems		12						x
7749	BKIP	Colloquium Innovative Production Systems		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

²⁾ In an elective module or a module of the non-selected major field of study, 5 credits must be acquired through examination.

³⁾ Through examinations at least 20 CR have to be acquired in one major field of study.

⁴⁾ One replacement module per major field of study from the modules of the Ostwestfalen-Lippe University of Applied Sciences and Arts or other universities approved by the examination board in accordance with § 7b section 4.

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester / SWS						
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule¹⁾										
7385	BM1A	Technische Mathematik 1	4	5	4					
7209	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
7706	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
7371	BPHY	Physik	4	5	4					
7711	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
7352	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
7727	BISE	Informatik Software Engineering	4	5		4				
7208	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
7242	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
7210	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
7224	BKUV	Kunststoffverarbeitung	4	5		4				
7712	BWT2	Werkstofftechnik 2	4	5		4				
7207	BMTF	Materialflusstechnik	4	5			4			
7703	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
7301	BSMW	Seminar zum Wirtschaftsingenieurwesen	4	5			4			
7285	BSTA	Statistik	4	5			4			
7216	BKLR	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5				4		
7704	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
7745	BABO	Arbeitswissenschaft- und Betriebsorganisation	4	5				4		
7283	BPMS	Projektmanagement / Studienprojekt	4	5				4		
7230	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
7341	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
7227	BBUE	Business English	4	5					4	
7214	BINF	Investition und Finanzierung	4	5					4	
7715	BASY	Arbeitssysteme	4	5						4
7350	BPLC	Six Sigma (Planspiel)	4	5						4
7305	BPPS	Produktionsplanung / -steuerung	4	5						4
Summe Pflichtmodule			108	135	24	24	16	16	16	12
Wahlmodul										
7746	BGTZ	Grundlagen Technisches Zeichnen	4	4	4					
Studienschwerpunkte²⁾										
VT 1 - Instandhaltungsmanagement										
7716	BIS1	Instandhaltungsmanagement 1					4			
7717	BIS2	Instandhaltungsmanagement 2	4	5				4		
7719	BSEN	Service Engineering	4	5					4	
VT 2 - Produktionsmanagement										
7228	BFPA	Fabrikplanung					4			
7387	BLOS	Logistische Systeme						4		
7325	BPRS	Produktionssysteme	4	5					4	
VT 3 - Produktmanagement										
7718	BPVT	Produktmanagement & Vertrieb					4			
7710	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
7707	BPLM	Produkt Lifecycle Management	4	5					4	
Summe Studienschwerpunkte			mind. 24	mind. 30			8	8	8	
7750	BAIW	Bachelorarbeit Wirtschaftsingenieurwesen		12						x
7751	BKIW	Kolloquium Wirtschaftsingenieurwesen		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.

²⁾ Durch Prüfungen sind in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten mind. 30 CR zu erwerben.

Course Curriculum Bachelor's programme Industrial Engineering (W)

Anlage 3

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester / SWS						
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	
Compulsory Modules¹⁾										
7385	BM1A	Technical Mathematics 1	4	5	4					
7209	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4					
7706	BIFP	Computer Science Programming	4	5	4					
7371	BPHY	Physics	4	5	4					
7711	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4					
7352	BIBL	Industrial Management	4	5	4					
7727	BISE	Informatic Software Engineering	4	5		4				
7208	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4				
7242	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4				
7210	BKN1	Design Technology 1	4	5		4				
7224	BKUV	Plastics Processing	4	5		4				
7712	BWT2	Material Engineering 2	4	5		4				
7207	BMTF	Material Handling Engineering	4	5			4			
7703	BFT1	Modern Manufacturing Technologies	4	5			4			
7301	BSMW	Seminar Industrial Engineering	4	5			4			
7285	BSTA	Statistics	4	5			4			
7216	BKLR	Cost and Performance Accounting	4	5				4		
7704	BFT2	Modern Production Technologies 2	4	5				4		
7745	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5				4		
7283	BPMS	Project Management / Studies Project	4	5				4		
7230	BHHS	Handling Technology	4	5					4	
7341	BWAR	Economic and Labor Law	4	5					4	
7227	BBUE	Business English	4	5					4	
7214	BINF	Investment / Financing	4	5					4	
7715	BASY	Worksystems	4	5						4
7350	BPLC	Six Sigma (Management Game)	4	5						4
7305	BPPS	Production Planning / - Control	4	5						4
SumCompulsory Modules			108	135	24	24	16	16	16	12
Optional Modul										
7746	BGTZ	Fundamentals in Technical Drawing	4	4	4					
Major Fields of Study²⁾										
VT 1 - Service Engineering										
7716	BIS1	Maintenance Management 1					4			
7717	BIS2	Maintenance Management 2	4	5				4		
7719	BSEN	Service Engineering	4	5					4	
VT 2 - Industrial Engineering										
7228	BFPA	Factory Planning					4			
7387	BLOS	Logistic Systems						4		
7325	BPRS	Production Systems	4	5					4	
VT 3 - Systems Engineering										
7718	BPVT	Product Management and Distribution					4			
7710	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
SumMajor Fields of Study			mind. 24	mind. 30			8	8	8	
7750	BAIW	Bachelor Thesis Industrial Engineering		12						x
7751	BKIW	Colloquium Industrial Engineering		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.

²⁾ Through examinations at least 30 CR have to be acquired in two major fields of study.

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Digitalisierungsingenieurwesen (D)

Anlage 4

Modul-Nr.	Modul	Summe SWS	Credits	Semester/SWS						
				1	2	3	4	5	6	
Pflichtmodule¹⁾										
7385	BMA1	Technische Mathematik 1	4	5	4					
7706	BIFP	Informatik Programmierung	4	5	4					
7371	BPHY	Physik	4	5	4					
7711	BWT1	Werkstofftechnik 1	4	5	4					
7352	BIBL	Industriebetriebslehre	4	5	4					
7209	BTM1	Technische Mechanik 1	4	5	4					
7727	BISE	Informatik Software Engineering	4	5		4				
7208	BM2A	Technische Mathematik 2	4	5		4				
7242	BTM2	Technische Mechanik 2	4	5		4				
7210	BKN1	Konstruktion 1	4	5		4				
7900	BOMO	Objektorientierte Modellierung	4	5		4				
7712	BWT2	Werkstofftechnik 2				4				
7901	BDIP	Datenbanken in der Produktion	4	5			4			
7228	BFPA	Fabrikplanung	4	5			4			
7227	BBUE	Business English	4	5			4			
7703	BFT1	Moderne Fertigungstechnologien 1	4	5			4			
7285	BSTA	Statistik	4	5			4			
7244	BELT	Elektrotechnik	4	5			4			
7387	BLOS	Logistische Systeme	4	5				4		
7283	BPMS	Projektmanagement / Studienprojekt	4	5				4		
7745	BABO	Arbeitswissenschaft und Betriebsorganisation	4	5				4		
7704	BFT2	Moderne Fertigungstechnologien 2	4	5				4		
7902	BPDA	Produktionsdatenanalyse	4	5				4		
7710	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
7230	BHHS	Handhabungssysteme	4	5					4	
7341	BWAR	Wirtschafts- und Arbeitsrecht	4	5					4	
7701	BADF	Additive Fertigung	4	5					4	
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
7373	BLAT	Lasertechnik	4	5					4	
7714	BWMC	Werkzeugmaschinen und CNC- Technik	4	5					4	
7305	BPPS	Produktionsplanung und -steuerung	4	5						4
7715	BASY	Arbeitssysteme	4	5						4
7903	BMOC	Mobile Computing	4	5						4
Summe Pflichtmodule			132	165	24	24	24	24	24	12
7904	BADI	Bachelorarbeit Digitalisierungsingenieurwesen		12						x
7905	BKDI	Kolloquium Digitalisierungsingenieurwesen		3						x
Summe SWS			132		24	24	24	24	24	12
Summe CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

¹⁾ In jedem der mit einer Modulnummer versehenen Pflichtmodulen ist eine Prüfung abzulegen.

Course Curriculum Bachelor's Programme Digital Engineering (D)

Annex 4

Modul-Nr.	Modul	Summe		Semester/SWS						
		SWS	Credits	1	2	3	4	5	6	
Compulsory Modules¹⁾										
7385	BMA1	Technical Mathematics 1	4	5	4					
7706	BIFP	Computer Programming	4	5	4					
7371	BPHY	Physics	4	5	4					
7711	BWT1	Material Engineering 1	4	5	4					
7352	BIBL	Industrial Management	4	5	4					
7209	BTM1	Technical Mechanics 1	4	5	4					
7727	BISE	Informatic Software Engineering	4	5		4				
7208	BM2A	Technical Mathematics 2	4	5		4				
7242	BTM2	Technical Mechanics 2	4	5		4				
7210	BKN1	Design Technology 1	4	5		4				
7900	BOMO	Object-Oriented Modeling	4	5		4				
7712	BWT2	Material Engineering 2				4				
7901	BDIP	Databases for Production Engineering	4	5			4			
7228	BFPA	Factory Planning	4	5			4			
7227	BBUE	Business English	4	5			4			
7703	BFT1	Modern Manufacturing Technologies 1	4	5			4			
7285	BSTA	Statistics	4	5			4			
7207	BELT	Material Handling Engineering	4	5			4			
7387	BLOS	Logistic Systems	4	5				4		
7283	BPMS	Project Management	4	5				4		
7745	BABO	Work Organisation and Scheduling	4	5				4		
7704	BFT2	Modern Manufacturing Technologies 2	4	5				4		
7902	BPDA	Analysis of Manufacturing Data	4	5				4		
7710	BSYE	Systems Engineering	4	5				4		
7230	BHHS	Handling Systems	4	5					4	
7341	BWAR	Commercial Law / Labour Law	4	5					4	
7701	BADF	Additive Manufacturing	4	5					4	
7707	BPLM	Product Lifecycle Management	4	5					4	
7373	BLAT	Laser Technology	4	5					4	
7714	BWMC	Machine Tools and CNC Technology	4	5					4	
7305	BPPS	Production Planning / - Control	4	5						4
7715	BASY	Worksystems	4	5						4
7903	BMOC	Mobile Computing	4	5						4
Sum Compulsory Modules			132	165	24	24	24	24	24	12
7904	BADI	Bachelor Thesis Digital Engineering		12						x
7905	BKDI	Colloquium Digital Engineering		3						x
Sum SWS			132		24	24	24	24	24	12
Sum CR				180	30	30	30	30	30	30

CR = Credits SWS = Hours per Week

¹⁾ In each of the compulsory module with a module number, an examination has to be taken.